



Verordnung

GZ: B-2021-1145-00027/0002

Datum: 01.04.2021

Kontaktdaten

SB/Abt: Waltraud Gaber

Tel: 03832/225022

Mail: gde@stefan-leoben.at

Betreff: Mayr-Melnhof-Saurau, Forstbetrieb
Arbeiten auf und neben der Straße (Weitentalstraße)
straßenpolizeiliche Bewilligung

Verordnung

Die Gemeinde Sankt Stefan ob Leoben verordnet gemäß § Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung (StVO 1960) zur Durchführung von Arbeiten auf und neben der Straße

im Bereich der Weitentalstraße

ab den Fischteichen der Fam. Puder (Grd.Stke. 1437/4 und 1437/5, KG Lobming)

im Zeitraum vom 12.04.2021 bis 23.04.2021

nachstehend angeführte Maßnahmen:

- 1.) Ein Fahrverbot in beiden Fahrrichtungen ab den Fischteichen der Fam. Puder.
20 m vor dem Beginn der Arbeitsstelle.
 - Während der tatsächlichen Arbeitsstunden.
- 2.) Hinweistafel als Vorankündigung einer Totalsperre mit dem Wortlaut:
Weitentalstraße ab Fischteich Fam. Puder gesperrt.
(Aufstellung lt. angeschlossenem Lageplan)
 - Während der tatsächlichen Arbeitsstunden.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1690 sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Ergeht an:

- 1.) Mayr-Melnhof-Saurau, Forstbetrieb, Mayr-Melnhof-Straße 14, 8130 Frohnleiten (nachweislich)
- 2.) Die Polizeiinspektion St. Michael, Raiffeisenstraße 46, 8770 St. Michael i.Obstmk.
(per Mail: pi-st-st-michael-in-obersteiermark@polizei.gv.at)
- 3.) Akt

Der Bürgermeister

Ronald Schlager
(elektronisch gefertigt)